



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 24. März 2005

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth vom 2. März 2005	30
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Burg Abenberg	31
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 8. Dezember 2004	32
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	32

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth

Vom 2. März 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Fürth, Farnbach-Schule (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Fürth, Soldnerstraße (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth (RABl Nr. 24/1978, S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 15 erhält folgende Fassung:

„15. a) Volksschule Fürth, Soldnerstraße (Hauptschule)“

b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Ab Gabelung der Bahnlinie nach Bamberg und Würzburg - entlang der Bamberger Bahnlinie - Würzburger Straße - in westlicher Richtung bis zum Industriegeleise - Industriegeleise bis zu einer gedachten Linie zur Wilhelmshavener Straße - dieser gedachten Linie entlang bis zur Hansastraße - Hansastraße (beide Seiten gehören samt Bebauung zum Sprengel) - Würzburger Straße bis Europakanal - Europakanal bis Hafenzufahrt südwestlich Atzenhof (alte Wegführung) - diese Hafenzufahrt bis Gemarkungsgrenze zwischen Ritzmannshof und Atzenhof/Burgfarnbach - der Gemarkungsgrenze entlang bis zur Stadtgrenze zu Rothenberg - der Stadtgrenze entlang bis zum Rennweg - Stadtgrenze bis hinter TV 1860-Sportanlage - Verbindungsweg zum Stadtwald (Himmelsweiher) - Forsthausstraße - Brünneleinsweg - Saatweg - Löwensohnstraße - Würzburger Bahnlinie bis zurück zum Ausgangspunkt.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

2. Ziff. 16 erhält folgende Fassung:

„16. a) Volksschule Fürth, Farnbach-Schule (Grundschule)

b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Würzburger Straße ab Würzburger Bahnlinie in östlicher Richtung bis zur Hansastraße - westlich der Hansastraße (ohne zur Hansastraße nummerierte Anwesen) - gedachte Linie in Fortsetzung der Wilhelmshavener Straße zum Industriegeleise - Industriegeleise bis Farnbach - Farnbach - Regnitz bis zur Höhe der östlichen Grenze des Flurstücks 1034 der Gemarkung Unterfarnbach - der östlichen Grenze der Flurstücke 1034, 1035, 1036 und 1037 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1037 der Gemarkung Unterfarnbach bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 767/3 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 767/3 der Gemarkung Unterfarnbach und der von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Grenze des Flurstücks 759/2 Unterfarnbach über die Vacher Straße auf deren Westseite - den Grundstücksgrenzen an der Westseite der Vacher Straße entlang bis zum Grundstück Flurnummer 269 der Gemarkung Unterfarnbach - der Grundstücksgrenze der Flurnummer 269 in nordwestlicher Richtung folgend und dann der von Norden nach Südwesten verlaufenden Grenze des Grundstücks 942/14 entlang folgend bis zum Grundstück 664/2 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 664/2 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 942/12 und 942/8 - entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 163/4 und 163/3 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der südlichen Grenze der Grundstücke 942/7 und 942/12 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 942/12 der Gemarkung Unterfarnbach und um diesen Zug weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 942 der Gemarkung Unterfarnbach bis zur Hafenstraße - der südöstlichen Begrenzung der Hafenstraße entlang bis zur Höhe der südwestlichen Begrenzung des Flurstücks 899/15 der Gemarkung Unterfarnbach - entlang der südwestlichen Begrenzung des Flurstücks 899/15 der Gemarkung Unterfarnbach und einer gedachten Linie über den Main-Donau-Kanal im gleichen Verlauf hinweg bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 898 der Gemarkung Unterfarnbach - der Grenze des Flurstücks 898 in nordöstlicher Richtung folgend entlang bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 893 der Gemarkung

kung Unterfarnbach - der südlichen und westlichen Grenze des Grundstücks 893 folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks 892 der Gemarkung Unterfarnbach - der südlichen Grenze des Grundstücks 892 bis zum Grundstück 212 der Gemarkung Unterfarnbach folgend - der östlichen, nördlichen und westlichen Grenze des Grundstücks 212 der Gemarkung Unterfarnbach folgend - entlang der von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Grundstücksgrenze des Flurstücks 215 bis zur Oberfarnbacher Straße - Oberfarnbacher Straße bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Vach und Burgfarnbach - der Gemarkungsgrenze zwischen Vach und Burgfarnbach folgend bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Obermichelbach - der Stadtgrenze entlang bis zum Rennweg - Rennweg - Am Lehmacker

- Sperberstraße - Verbindungsweg zum Ziegelhüttenweg - Ziegelhüttenweg bis zur Würzburger Bahnlinie - Würzburger Bahnlinie bis zum Ausgangspunkt.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 2. März 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 30

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	438.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	312.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	104.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2005 tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Roth, 14. März 2005

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 29.03.2005 bis einschließlich 04.04.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 31

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Vom 8. Dezember 2004

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 16. September 2003 (MFrABI 17/2003, S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden „2,20 €“ durch „2,08 €“ und „4,91 €“ durch „7,08 €“ ersetzt.
2. In § 9 wird das Wort „Verrechnungs-“ durch das Wort „Grund-“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verrechnungsgebühr“ durch das Wort „Grundgebühr“ ersetzt.

Absatz 2 wird neu gefasst und erhält den Wortlaut:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einem Nenndurchfluss des Wasserzählers:

bis 5 m ³ /h	4,019 €/Monat
bis 10 m ³ /h	7,103 €/Monat
bis 20 m ³ /h	14,486 €/Monat
bis 30 m ³ /h	24,860 €/Monat
Verbundzähler	59,533 €/Monat“

4. In § 11 Absatz 1 wird „1,02 €“ durch „1,15 €“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils das Wort „Verrechnungsgebühr“ durch das Wort „Grundgebühr“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Verrechnungsgebühren-“ durch das Wort „Grundgebühren-“, das Wort „Verrechnungsgebührenschild“ durch das Wort „Grundgebührenschild“ und das Wort „Jahresverrechnungsgebührenschild“ durch das Wort „Jahresgrundgebührenschild“ ersetzt.

7. In § 15 Absatz 4 werden

„2,56 €“	durch	„2,80 €“;
„20,45 €“	durch	„21,00 €“;
„40,90 €“	durch	„41,38 €“;
„53,17 €“	durch	„53,79 €“;
„61,36 €“	durch	„62,07 €“ und
„81,81 €“	durch	„82,76 €“

und das Wort „Mahnkosten“ durch „Inkassogebühren“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 4 wird nach Satz 8 folgender Satz angehängt:

„Bei Rücklastschrift durch ein Bankinstitut nach erteilter Ermächtigung zum Lastschriftverfahren werden 3,00 € Banklastgebühren verrechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

Erlangen, 8. Dezember 2004

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Rolf Wurzschmitt
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 32

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

108. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor, ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg
108. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2005. 42,00 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2468 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 122 €. Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

128. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München
128. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2004, 34,90 €, Grundwerk 1643 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 124 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

MFrABI S. 32